

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

**Ausgabe April 2024**

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Wachstumschancengesetz	2
<b>Einkommensteuer</b>	4
. Ermittlung der Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag	4
. Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig	5
. Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung und Accessoires eines Influencers	6
. Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich	7
<b>Lohnsteuer</b>	7
. Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein Arbeitslohn	7
<b>Umsatzsteuer</b>	9
. Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen	9
<b>Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</b>	10
. Trotz Impfverweigerung – Lohnfortzahlungsanspruch besteht fort	10
. Arbeitsunfall im Home-Office – Verletzung durch kaputte Heizungsanlage	11
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	11
. Klar und deutlich – Nutzer müssen echte Wahlmöglichkeit bei Cookie-Bannern haben	11

## Neues aus Berlin . Wachstumschancengesetz

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt, das damit die letzte Hürde im Gesetzgebungsverfahren genommen hat.

Gestrichen wurden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Freigrenze iHv. € 1.000,00 für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf € 1.000,00
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand
- Erweiterter Verlustrücktrag
- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen auf € 150,00
- Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über wesentliche Änderungen, die sich auf die Einkommensbesteuerung auswirken. Auf Änderungen weiterer Steuergesetze werden wir in der nächsten Ausgabe eingehen.

### Geschenke

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt € 35,00 übersteigen. Dieser Betrag wurde rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 auf € 50,00 erhöht.

### Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emission hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), ist bei Anwendung der 1 %-Regelung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) bzw. bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als € 60.000,00 beträgt. Für Elektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft worden sind oder werden, wird dieser Höchstbetrag auf € 70.000,00 angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

### Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 01. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt werden, kann eine degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen.

## **Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude**

Für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, kann eine degressive Abschreibung iHv. 5 % geltend gemacht werden. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Geltend gemacht werden kann die degressive Abschreibung, wenn mit der Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 01. Oktober 2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30. September 2023 und vor dem 01. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

## **Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau**

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 oder nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 01. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen € 5.200,00 (bisher € 4.800,00) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal € 4.000,00 (bisher € 2.500,00) je Quadratmeter Wohnfläche.

## **Sonderabschreibung gem. § 7g EStG**

Betriebe, die die Gewinngrenze von € 200.000,00 im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten, können eine Sonderabschreibung geltend machen, die bislang 20 % der Investitionskosten betrug. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft werden, kann eine Sonderabschreibung von 40 % vorgenommen werden.

## **Erweiterter Verlustvortrag**

Bis zu einem Sockelbetrag von € 1,0 Mio. (bei Ehegatten: € 2,0 Mio.) kann ein bestehender Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr uneingeschränkt in Abzug gebracht werden. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Diese Erweiterung gilt auch für die Körperschaftsteuer. Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 soll wieder die bisherige Prozentgrenze von 60 % gelten.

## **Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte**

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als € 600,00 (Freigrenze) beträgt. Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Diese Freigrenze wird ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf € 1.000,00 erhöht.

## Einkommensteuer . Ermittlung der Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (beispielsweise Maschinen) können bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- / Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Da der Gesetzgeber durch diese Steuerstundungsmöglichkeit vor allem Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben erleichtern will, darf der Gewinn € 200.000,00 nicht überschreiten.

Oft müssen sich die Gerichte mit den Voraussetzungen für einen Investitionsabzugsbetrag (IAB nach § 7g EStG) beschäftigen. Jüngst haben es zwei Verfahren (Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen) mit dieser Frage bis vor den Bundesfinanzhof geschafft: Ist für die Gewinngrenze der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte (wie nichtabziehbare Betriebsausgaben sowie einkommensteuerfreie Einnahmen) korrigierter Gewinn relevant?

In einem Fall des Finanzgerichts Niedersachsen vom 09. Mai 2023 betrug der Bilanzgewinn € 189.821,00 und lag damit unter der in § 7g EStG normierten Grenze von € 200.000,00. Dennoch versagte das Finanzamt die Bildung eines IAB, da es nach der Hinzurechnung der Gewerbesteuer (vgl. hierzu § 4 Abs. 5b EStG) von € 25.722,00 auf einen über dem Grenzbetrag liegenden Gewinn von € 215.543,00 kam.

Die Frage, wie der Gewinn nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG zu ermitteln ist, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Hierzu werden (vereinfacht) zwei Meinungen vertreten:

- Für das Bundesfinanzministerium ist ein Gewinn der Betrag, der ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen ist; außerbilanzielle Korrekturen der Steuerbilanz sowie Hinzu- / Abrechnungen bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind zu berücksichtigen.
- Teile des Schrifttums vertreten indes die Position, dass allein auf den steuerbilanziellen Gewinn abzustellen ist, was im Streitfall zu einem günstigeren Ergebnis führen würde. Auch für das Finanzgericht Baden-Württemberg ist der Steuerbilanzgewinn relevant – und nicht der Gewinn iSd. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG (Urteil vom 02. Mai 2023). Eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen findet nicht statt.

**Tipp:** Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen. Weil hiergegen die Revision anhängig ist, können Steuerpflichtige in geeigneten Fällen Einspruch einlegen.

## **Einkommensteuer . Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste jüngst über einen „Wohn-Riester-Fall“ entscheiden. Hierbei ging es um einen Ehemann, der von seiner verstorbenen Frau deren Wohnung und den Darlehensvertrag geerbt hatte. Das Darlehen wollte er tilgen. Deshalb beehrte er die Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen (§ 92b Abs. 1 S. 3 EStG). So viel vorab, die Entscheidung vom 18. Dezember 2023 ging zugunsten des Steuerpflichtigen aus.

### **Hintergrund**

Durch die sogenannte Riester-Rente sollen mögliche Versorgungslücken im Alter zumindest teilweise aufgefangen werden. Dies geschieht durch den Aufbau einer kapitalgedeckten Versorgung.

Staatlich gefördert wird aber auch der „Wohn-Riester“, eine Variante des Bausparens, bei der Anleger aus dem Vertrag Kapital für den Kauf oder Bau einer Wohnung erhalten. Sie können den „Wohn-Riester“ aber auch nutzen, um ein Immobilien-Darlehen abzutragen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Ehemann erbt als Alleinerbe von seiner Ehefrau eine durch die Ehefrau errichtete und mit dieser gemeinsam bewohnte Wohnung sowie das durch die Ehefrau zur Finanzierung der Wohnung aufgenommene Darlehen. Zur Tilgung des Darlehens beehrte der Ehemann die Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen.

Dies wurde ihm allerdings versagt, und zwar mit folgender Begründung: Ein nach § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG für die wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlicher entgeltlicher Anschaffungsvorgang liege in der Person des Ehemanns nicht vor, da er die Wohnung unentgeltlich im Wege der Erbfolge erworben habe. Dies sah der Ehemann aber anders und klagte. Eine gute Entscheidung, denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg schloss sich seiner Ansicht an.

Die Übernahme eines Darlehens als Nachlassverbindlichkeit begründet zwar keine entgeltliche Anschaffung der finanzierten Wohnung durch den Erben. Allerdings ist die Tilgungsvariante des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG so auszulegen, dass diese auch in Fällen gilt, in denen ein Erbe ein zur Anschaffung oder Herstellung begünstigten Wohnraums aufgenommenes Darlehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt.

Der Wortlaut des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG verlangt zwar die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zur Tilgung eines zu diesem Zweck (also zur Anschaffung oder Herstellung) aufgenommenen Darlehens. Jedoch tritt der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers dergestalt ein, dass ihm die Anschaffung bzw. Herstellung durch den Erblasser zuzurechnen ist.

Mithin besteht eine ununterbrochene Kausalität zwischen der Tilgung des Darlehens und dem ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung aufgewandten Darlehen.

**Tipp:** Die Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gibt sich mit dem Urteil nicht zufrieden und hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

## **Einkommensteuer . Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung und Accessoires eines Influencers**

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich mit der Frage befasst, ob eine Influencerin Aufwendungen für Kleidung und Accessoires steuerlich geltend machen kann.

Der Entscheidung vom 13. November 2023 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Steuerpflichtige betrieb auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und über eine Website einen Mode- und Lifestyleblog und erstellte hierzu Fotos und Stories. Zusätzlich zu den Waren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von verschiedenen Firmen erhalten hatte, um sie zu bewerben, erwarb sie diverse Kleidungsstücke und Accessoires (beispielsweise Handtaschen namhafter Marken).

Die Influencerin wollte die Aufwendungen für die Kleidungsstücke und Accessoires als Betriebsausgaben bei ihrer gewerblichen Tätigkeit berücksichtigen.

Das Finanzamt verwehrte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass sämtliche Gegenstände auch privat genutzt werden können und eine Abgrenzung der privaten zur betrieblichen Sphäre nicht möglich sei. Insbesondere habe die Steuerpflichtige nicht dargelegt, in welchem Umfang sie die Kleidungsstücke und Accessoires jeweils für private oder betriebliche Zwecke genutzt hatte.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen war ebenfalls der Meinung, dass eine Trennung zwischen privater und betrieblicher Sphäre bei gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires nicht möglich ist. Aus § 12 Nr. 1 EStG folgt insoweit ein Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung der Steuerpflichtigen, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der Steuerpflichtigen erfolgen.

Es kommt nicht darauf an, wie die Steuerpflichtige die Gegenstände konkret genutzt hat. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatnutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führt dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen ist.

Zudem handelt es sich bei den von der Influencerin erworbenen Gegenständen nicht um typische Berufskleidung, für die ein Betriebsausgabenabzug möglich ist. Hierunter fallen nur solche Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind, bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung bereits aus ihrer Beschaffenheit entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion oder durch ihre Schutzfunktion (z. B. bei Arbeitsschuhen) folgt.

**Tipp:** Der Beruf einer Influencerin bzw. Bloggerin ist insoweit nicht anders zu beurteilen als sonstige Berufe. Ob die Kleidungsstücke und Mode-Accessoires tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt werden, ist unbeachtlich. Somit war die Aufklärung des Umfangs der tatsächlichen privaten Nutzung der Kleidung nicht entscheidend.

## **Einkommensteuer . Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. November 2023 entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden.

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Die Vorschrift erfasst neben der Überführung eines Wirtschaftsguts zwischen verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen auch Wirtschaftsguttransfers innerhalb derselben Mitunternehmerschaft sowie zwischen zwei über ihre (Mit-)Unternehmer miteinander verbundenen Betrieben bzw. Mitunternehmerschaften.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (beteiligungsidentische Personengesellschaften), wird in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG nicht genannt – und das verstößt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Das Gericht begründet seine Sichtweise u. a. wie folgt: § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ermöglicht Konstellationen, in denen stille Reserven teilweise oder vollständig auf andere Steuerpflichtige übergehen. Dagegen hat ein Transfer von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften die Aufdeckung stiller Reserven zur Folge, obwohl es sich dabei ebenfalls um einen Transfer von Wirtschaftsgütern im Kreis der Mitunternehmerschaft handelt und dies nicht zu einer Verlagerung stiller Reserven auf einen anderen Steuerpflichtigen führt.

**Tipp:** Der Gesetzgeber muss für Übertragungen nach dem 31.12.2000 rückwirkend eine Neuregelung treffen. § 6 Abs. 5 S. 3 EStG bleibt bis zu deren Inkrafttreten mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift auch für Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nach dem 31.12.2000 gilt.

## **Lohnsteuer . Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein Arbeitslohn**

Der Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 14. Dezember 2023.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Steuerpflichtige war in leitender Position bei der A-GmbH beschäftigt. Die Anteile an der A-GmbH wurden von der Y-AG gehalten, die von einer Investorengruppe mittelbar über mehrere Tochtergesellschaften, letztlich über die S-Kapitalgesellschaft mit dem Ziel erworben wurde, diese nach einer Umstrukturierung an die Börse zu bringen. Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, erhielten ausgesuchte Führungspersonen der A-GmbH (Manager), darunter auch der Steuerpflichtige, die Möglichkeit, sich an dem Investment über ein Management-Beteiligungsprogramm zu beteiligen. Dazu wurde den Managern im September 2006 u. a. die Beteiligung an einer sogenannten Manager-KG ermöglicht, die ihrerseits Anteile an der S-Kapitalgesellschaft erwarb.

Der Steuerpflichtige beteiligte sich mit einer Einlage von € 25.000,00 an der KG und war durch diese mit ca. 0,15 % an der S-Kapitalgesellschaft beteiligt. Tatsächlich konnte die Y-AG nach einem Jahr erfolgreich an der Börse platziert werden. Wie zuvor vertraglich vereinbart, schied die Manager-KG nach dem Börsengang wieder aus der S-Kapitalgesellschaft aus und erhielt dafür die ihrem Anteil entsprechenden Aktien an der Y-AG.

Entsprechend seiner Kommanditbeteiligung wurden dem Steuerpflichtigen dann Aktien der Y-AG im Wert von über € 3.000.000,00 in sein Depot übertragen. Das Finanzamt behandelte die Differenz aus Aktienwert und Kommanditeinlage als Arbeitslohn – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass auch durch Dritte gewährte Vorteile, soweit diese durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, zu Arbeitslohn führen können. Beruht der zugewendete Vorteil dagegen auf anderen (Sonder-)Rechtsbeziehungen, scheidet die Annahme von Arbeitslohn allerdings aus.

Vorliegend war zwar nicht strittig, dass dem Steuerpflichtigen die Beteiligung nur aufgrund seines Arbeitsverhältnisses angeboten wurde. Ein Vorteil, der zu steuerbarem Arbeitslohn führt, liegt aber nur insoweit vor, wie die Beteiligung verbilligt eingeräumt wurde (Differenz des tatsächlichen Werts der KG-Beteiligung zu den Anschaffungskosten der Beteiligung). Ob der Steuerpflichtige die Beteiligung an der Manager-KG verbilligt erlangt hatte, konnte allerdings dahinstehen, da ein dadurch bedingter Lohnzufluss im Steuerbescheid für 2006 zu erfassen gewesen wäre. Dieser Bescheid war aber nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Denn hier ging es um das Jahr 2007.

Die Beteiligung an der Manager-KG und die dadurch vermittelte (mittelbare) Beteiligung am Arbeitgeber war zivilrechtlich wirksam begründet worden. Daher liegt, so der Bundesfinanzhof, eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige Einkunftsquelle vor. Die daraus fließenden Einnahmen – hier der marktübliche Veräußerungserlös durch den Tausch der (mittelbar gehaltenen) Anteile der S-Kapitalgesellschaft gegen die Aktien der Y-AG – sind daher nur nach den dafür einschlägigen Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes steuerbar.

Nur wenn den Managern im Verhältnis zu den Drittinvestoren ein marktüblicher Überpreis (hier ein gemessen an ihrer Beteiligung überhöhtes Aktienpaket) gewährt worden wäre, hätte in Höhe des Überpreises steuerbarer Arbeitslohn vorgelegen. Davon konnte im Streitfall jedoch nicht ausgegangen werden.



Der Bundesfinanzhof führte weiter aus, dass der Veräußerungsgewinn im Jahr 2007 (auch nach Auffassung des Finanzamts) von keinem anderen Steuertatbestand erfasst wurde. Somit war der Gewinn im Ergebnis steuerfrei.

**Tipp:** Erst ab 2018, so der Bundesfinanzhof, werden derartige Veräußerungserlöse als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert; allerdings nur mit dem gesonderten Steuertarif von 25 %.

Die Attraktivität derartiger Beteiligungsmodelle wird damit eingeschränkt, verliert aber angesichts des regelmäßig höheren individuellen Steuersatzes der an solchen Gestaltungen beteiligten Arbeitnehmer aus der Führungsebene nicht an Bedeutung.

## Umsatzsteuer . Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

Immer wieder stellt sich die Frage, wann ein Umsatz vereinnahmt wurde, wenn der Buchungstag und der Tag der Wertstellung nicht identisch sind. Im Folgenden wird gezeigt, worauf bei der Umsatzsteuer zu achten ist.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG entsteht die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen bereits im Zeitpunkt der Leistungsausführung (Soll-Besteuerung).

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer antragsgemäß aber auch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung nach § 20 UStG) berechnet werden, so dass ein Liquiditätsvorteil möglich ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Durch § 20 UStG wird eine Umsatzbesteuerung erst im Vereinnahmungszeitpunkt ermöglicht, wenn der Unternehmer die Vorjahresumsatzgrenze (derzeit € 600.000,00) nicht überschreitet, freiberufliche Einkünfte erwirtschaftet oder von der Buchführungspflicht befreit ist.

Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift. Doch welches Datum ist relevant, wenn die Wertstellung (Valutierung) zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird?

Beispiel (in Anlehnung an das BFH-Urteil vom 17. August 2023):

Unternehmer A erhält eine Zahlung am 02. Januar 2020 (Buchungstag) auf seinem Girokonto. Datum der Wertstellung ist der 31. Dezember 2019 (Dienstag).

Nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine Vereinnahmung des Entgelts iSd. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG (Ist-Besteuerung) bei Überweisungen auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

Die spätere Entstehung der Umsatzsteuer verschafft dem Unternehmer A einen Liquiditätsvorteil – und zwar wie folgt:

Bei einer Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist der Umsatz nicht in der Voranmeldung für Dezember 2019, sondern erst in der für Januar 2020 zu berücksichtigen.

Sind Voranmeldungen nur vierteljährlich zu übermitteln, wäre der Umsatz im ersten Quartal 2020 und nicht im vierten des Vorjahres zu berücksichtigen.

## **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Trotz Impfverweigerung – Lohnfortzahlungsanspruch besteht fort**

BAG, Urteil vom 20.03.2024, Az. 5 AZR 234/23

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass auch Arbeitnehmer, die sich gegen eine Corona-Impfung entscheiden, im Infektionsfall einen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben.

Geklagt hatte ein Produktionsmitarbeiter eines kunststoffverarbeitenden Betriebes gegen seine Arbeitgeberin, weil diese eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, einer Infektion mit dem Coronavirus, verweigert hatte.

Ende Dezember 2021 war der Schnelltest des Klägers positiv. Bis Silvester litt er unter den typischen Symptomen der Infektion. Sein Arzt bescheinigte ihm die Arbeitsunfähigkeit. Obwohl die Beschwerden noch über die Krankschreibung andauerten, stellte der Arzt dem Kläger keine Folge-Bescheinigung aus. Grund hierfür war jedoch allein, dass die Gemeinde des Klägers mittlerweile eine zweiwöchige Quarantäne angeordnet hatte.

Die beklagte Arbeitgeberin zahlte dem erkrankten Mitarbeiter nur bis Silvester das vereinbarte Entgelt fort. Für die Zeit danach war nach Ansicht der Beklagten der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nicht erbracht. Darüber hinaus sei der Kläger schuld an seiner Infektion gewesen, da er sich nicht habe impfen lassen.

Die Klage ging bis in die höchste Instanz, die dem Kläger den Anspruch auf die Entgeltfortzahlung zusprach. Das BAG urteilte, dass die Infektion mit dem Corona-Virus auch ohne Symptome eine Krankheit darstelle, die zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geführt habe. Die Absonderungsanordnung sei keine eigenständige, parallele Ursache für die Arbeitsunfähigkeit. Das daraus resultierende Tätigkeitsverbot beruhe vielmehr gerade auf der Infektion. Diese habe es ihm rechtlich unmöglich gemacht, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen.

Nicht von Bedeutung war für das BAG, dass der Kläger sich der empfohlenen Schutzimpfung nicht unterzogen hatte. Zwar könne man darin einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen zu erwartende Verhalten sehen, so die Richter. Das Berufungsgericht habe jedoch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Gefahr von Impfdurchbrüchen in die Kausalitätsprüfung einbezogen. Die wöchentlichen Lageberichte des RKI und dessen Einschätzung der Impfeffektivität ließen schon nach dem Urteil der Vorinstanz nicht den Schluss zu, dass Ende Dezember 2021 / Anfang Januar 2022 die aufgetretene Corona-Infektion durch die Schutzimpfung hätte verhindert werden können.

Auch auf die fehlende Folge-Bescheinigung konnte sich die Beklagte nicht erfolgreich für die Verweigerung der Fortzahlung berufen. Es genügte nämlich die Vorlage der Quarantäneverfügung, die eine Arbeitsunfähigkeit enthalte.

## **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Arbeitsunfall im Home-Office – Verletzung durch kaputte Heizungsanlage**

BSG, Urteil vom 21.03.2024 Az. B 2 U 14/21 R

In Zeiten von Home-Office nehmen ebenfalls Klagen auf Anerkennung von Arbeitsunfällen in diesen Bereichen zu. So hat nun das Bundessozialgericht entschieden, dass auch eine Verletzung aufgrund einer Verpuffung des Kessels der heimischen Heizungsanlage einen Arbeitsunfall darstellen könne.

Der Kläger ist selbstständiger Busunternehmer und bei einer Berufsgenossenschaft versichert. Am Tag des Unfalls arbeitete der Kläger im Home-Office. Er stellte fest, dass die Heizkörper im ganzen Haus kalt waren und begab sich zur Ursachenforschung in den Heizungskeller. Dort drehte er am Temperaturschalter, worauf es aufgrund eines Defekts der Heizungsanlage zu einer Verpuffung im Heizkessel kam. In der Folge sprang die Zugluftklappe in der Kaminwand heraus und traf den späteren Kläger im Gesicht, wodurch er schwer am Auge verletzt wurde.

Diesen Unfall wollte der Unternehmer von seiner Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt wissen. Diese verweigerte jedoch die Anerkennung, da er die Heizung reguliert habe, um seine Kinder – die er zuvor aus der Schule abgeholt hatte – mit Wärme zu versorgen. Die Angelegenheit ging vor Gericht. Zunächst stellten auch das Sozialgericht und in der Berufung das Landessozialgericht den Mann kalt: Da es am Zusammenhang zwischen Arbeitstätigkeit und Unfallursache fehle, sei kein Arbeitsunfall gegeben. Die Verpuffung sei Folge einer defekten Heizungsanlage gewesen und solche der privaten Wohnung innewohnenden Risiken seien als eingebrachte Gefahren grundsätzlich vom Versicherten zu tragen, so die Vorinstanzen.

Das sahen die Bundesrichter anders und erkannten das Vorliegen eines Arbeitsunfalls. Denn, der Kläger habe nicht nur seine Kinder, sondern auch seinen häuslichen Arbeitsplatz wärmen wollen, weshalb die Benutzung des Temperaturreglers unternehmensdienlich gewesen sei, so der Senat.

Das BSG ordnete die kaputte Heizung damit als versichertes Arbeitsrisiko ein. Sofern der Betrieb (auch) dem Unternehmen diene, seien auch die von privaten Gegenständen ausgehenden Gefahren im Home-Office versichert, so die Richter.

## **gewerblicher Rechtsschutz . Klar und deutlich – Nutzer müssen echte Wahlmöglichkeit bei Cookie-Bannern haben**

OLG Köln, Urteil vom 19.01.2024, Az. 6 U 80/23

Das OLG Köln hat entschieden, dass Cookie-Banner auf Webseiten dem Verbraucher eine klare und verständliche Möglichkeit anbieten müssen, um Cookies abzulehnen.

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale NRW gegen ein Internetportal. Zuvor hatten die Verbraucherschützer den Betreiber des Portals erfolglos wegen des damals verwendeten Cookie-Banners abgemahnt.

Das verwandte Cookie-Banner sah die Optionen des Nutzers vor, auf ein „Schließungskreuz“, auf den Button „Akzeptieren und Schließen“ oder auf den Button „Einstellungen“ zu klicken, um die Sicht auf die aufgerufene Website freizugeben.

Beim Klicken auf den Button „Einstellungen“ gelangte man auf ein untergeordnetes Menü mit den Auswahlmöglichkeiten „Alles Akzeptieren“ oder „Speichern“. Eine ausdrückliche Option, das Setzen von Cookies abzulehnen war nicht gegeben.

In zweiter Instanz hat das OLG Köln den Betreiber des Portals zur Unterlassung verurteilt, ein solches Banner zu verwenden.

Nach Ansicht des Gerichts genüge die Gestaltung des Cookie-Banners nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG), Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Die Einwilligung des Nutzers in die Setzung der Cookies erfolge im konkreten Fall nicht freiwillig nach hinreichender Aufklärung. Dazu müsse nach dem Urteil der Richter eine „gleichwertige Möglichkeit der Ablehnung“ angeboten werden, damit sich die Verbraucher frei zwischen den Optionen entscheiden könnten.

Im beanstandeten Fall werde der Nutzer jedoch ganz gezielt in Richtung Einwilligung hin- und von der Ablehnung der Cookies abgelenkt. Auf der ersten Ebene des Formulars klicke der Nutzer auf ein „Schließungskreuz“ und willige damit in die Nutzung seiner Daten ein, obwohl der Durchschnittsnutzer mit dem X-Symbol die Schließung eines Fensters verbinde. Insoweit befand das OLG die Verbindung des „Schließungskreuz“ mit dem Button „Akzeptieren und Schließen“ für irreführend.

Selbst wenn der Nutzer durch Auswahl der „Einstellungen“ auf das untergeordnete Menü gelange, erschließe sich dem durchschnittlichen Leser nicht, welche Funktion sich konkret hinter dem jeweiligen Button verberge oder mit welcher Auswahl er nun tatsächlich eine Ablehnung der Cookies erreichen könne.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist nicht bekannt.

---

## Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller  
Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)